

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

GI	INDUSTRIEGEBIETE
----	------------------

IM BEREICH DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND ANLAGEN UND BETRIEBSARTEN, DIE UNTER DEN ABSTANDSKLASSEN I BIS IV IM RUNDKLAUSSEL DES MINISTERS FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES IN DER FASSUNG VOM 2.11.1977 (MBL.NW S.166) AUFGEFÜHRT SIND, UNZULÄSSIG.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)

z.B. 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. 90	BAUMASSEZAHL
----------	------------------	---------	--------------

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG)

○	OFFENE BAUWEISE	□	ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
□	BESCHLOSSENE BAUWEISE		

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBAUG)

ST STELLPLÄTZE
GA GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 (1) 5 BBAUG)

▲	SCHULE	✚	KIRCHE
▲	KINDERGARTEN	▲	ALTERSHEIM
▲	JUGENDHEIM, HERBERGE	▲	HALLENBAD

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUG)

□	VERKEHRSLÄCHEN	—	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
□	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN		

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 26 BBAUG)

AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN

VERSÖRGNUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUG)

UMFORMERSTATION

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN (§ 9 (1) 17 BBAUG)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE UMGRENZUNGSPLÄNE SIND MIT DER UNTEREN LANDSCHAFTSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN. DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN. EINE BESEITIGUNG DARF NUR NACH ZUSTIMMUNG DER UNTEREN LANDSCHAFTSBEHÖRDE ERFOLGEN. BAUVORHABEN KÖNNEN NUR ZUGELASSEN WERDEN, WENN GESICHERT IST, DASS DIE ABWÄSSER GEMÄSS LANDESWASSERGESETZ AUF KOSTEN DES VERURSACHERS BESEITIGT WERDEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BBAUG)

GEM. PREUSS. AUSGRABUNGSGESETZ 1914 SIND ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE UNMITTELBAR DEM STAATL. VERTRAUENSMANN FÜR KULTURGESCHICHTLICHE BODENALTERTÜMER, BONN, ZU MELDEN. DAS PLANGEBIET LIEGT IM BAUSCHUTZBEREICH DES FLUGPLATZES NÖRVENICH. GEM. LUFTVERKEHRSGESETZ IST EINE BEBAUUNG (EINSCHL. AUFBAUTEN UND BAUGERÄTE) BIS ZU EINER HÖHE VON 159,90M ÜBER NN OHNE ZUSTIMMUNG DER WEHRBEREICHsverwaltung III ZULÄSSIG.

SICHTFREIFLÄCHE-BEPLANZUNGEN UND SONSTIGE SICHTBEHINDERUNGEN ≥ 60 CM SIND NICHT ZULÄSSIG.

ENTLANG DER L 327 IST EINE ANBAUFREIE ZONE VON 20M TIEFE FESTGESETZT. DIE ANBINDUNG DES GI-GEBIETES ERFOLGT ÜBER DIE VORHANDENE ZUFAHRT.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

Düren DEN 18.02.81

Dipl. Ing. Frieder Schörstein
Chf. best. Vermessungsingenieur

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

Düren DEN 18.02.81

Dipl. Ing. Frieder Schörstein
Chf. best. Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.

Düren DEN 18.03.81

Dipl. Ing. Frieder Schörstein
Chf. best. Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.4.79 AUFGESTELLT WORDEN.

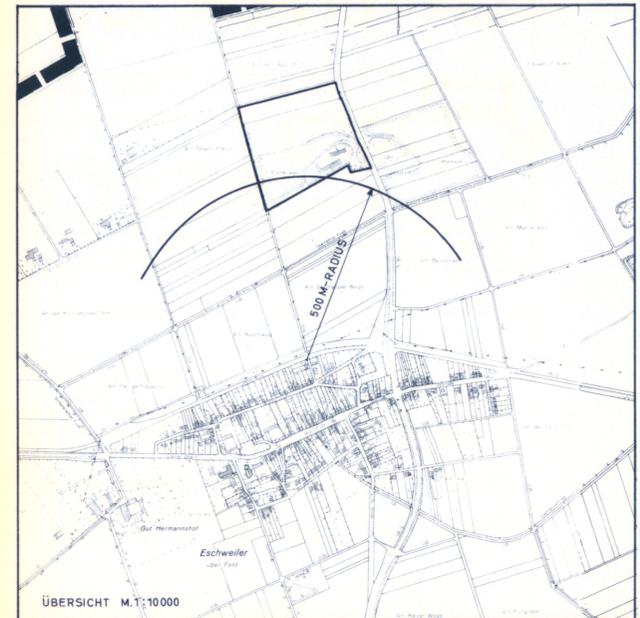
Nörvenich DEN 30.7.81

Bürgermeister: Kumpf
Gemeindedirektor: Krauß

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUNW)

KENNZEICHNUNG GEMÄSS § 9(5) BBAUG

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER SCHUTZZONE 2 DES LÄRMSCHUTZBEREICHES GEMÄSS VERORDNUNG DES BMI VOM 28.10.1974.



DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 IN DER ZEIT VOM 30.3.81 BIS 04.5.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Nörvenich DEN 30.7.81

Gemeindedirektor: Krauß

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTEILUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 15.6.81 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Nörvenich DEN 30.7.81

Bürgermeister: Kumpf
Gemeindedirektor: Krauß

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 29. September 1981 AZ 35-2-12-2601-6139/81 mit Abflagen erstellt

KOLN, DEN 29.9.81

Regierungspräsident im Auftrage: J.M.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

Den

Bürgermeister: Kumpf
Gemeindedirektor: Krauß

BESTANDSANGABEN

□	VORHANDENE BEBAUUNG
○	FLURSTÜCKSGRENZEN
—	FLURGRENZEN
↔ 20 KV ↔	FREILEITUNG (20KV)

BEBAUUNGSPLAN NÖRVENICH C33

M 1:1000

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

BÜRO FÜR STADTEBAULICHE PLANUNG
D.UND H.SCHRÖDER G. BAVAJ DIPLING ARCHITEKTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TEL. 0241 / 37715

Wojciech Barycz

B E G R Ü N D U N G

1. Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes

Durch den Bebauungsplan soll eine ordnungsgemäße Erweiterung des vorhandenen Betriebes gewährleistet werden.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Bisherige Festsetzungen

Festsetzungen gem. § 9 BBauG bestanden innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vor dessen Aufstellung nicht.

4. Größe des Plangebietes

Industriegebiet	ca. 4,0 ha
Fläche für Abgrabungen	ca. 3,1 ha
<hr/>	
Plangebiet insgesamt	ca. 7,1 ha
<hr/>	

5. Erschließung

5.1 Verkehr

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Zufahrt von der L 327 aus.

Gesehen!
Köln, den 29. 9. 1987
Der Regierungspräsident
im Auftrag

5.2 Kanalisation

Die anfallenden Abwässer werden nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes auf Kosten des Verursachers beseitigt.

5.3 Wasserversorgung

Das Plangebiet ist an der zentralen Wasserversorgung angeschlossen.

6. Landschaftsbild

Die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft wird durch Festsetzungen gem. § 9 (1) 25 BBauG gewährleistet.

7. Durchführung des Bebauungsplanes

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind seitens der Gemeinde keine Maßnahmen erforderlich.

8. Kosten

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde voraussichtlich folgende Kosten:

Auflagen für Bepflanzungen : DM 30.000

Nörvenich, den 27. 3. 81

Krijs
.....
Bürgermeister

Mauschell
.....
Gemeindedirektor

Giorgio Baret
.....
Planer